

Tierschutzrechtliche Aspekte bei der Haltung von Herdschutzhunden

Dr. Sandra Schönreiter

Gliederung



- 1. Aufgaben des HSH**
- 2. Rechtliche Grundlagen (CH, D)**
- 3. Ein gefährlicher Hund?**
- 4. Besonderheiten eines HSH**

Aufgaben eines HSH

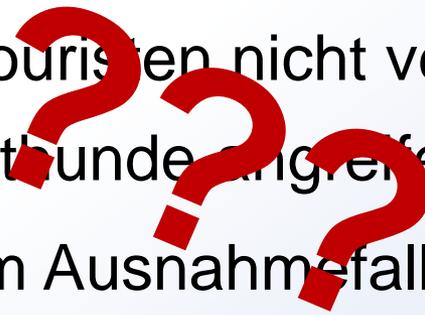


Warum ein besonderer Hund?



Anforderungen an den HSH:

- ✓ Herdentreue
- ✓ keine Verletzung oder Störung von Herdentieren
- ✓ Wanderer/Touristen nicht verängstigen
- ✓ keine Begleithunde angreifen
- ✓ Bellen nur im Ausnahmefall (Ruhestörung!)
- ✓ nicht jagen und Wildtiere nicht stören
- ✓ Wölfe und Bären in die Flucht schlagen



Der Einsatzzweck von HSH ist die weitgehend **selbstständige** Bewachung von Nutztieren und die damit zusammenhängende Abwehr fremder Tiere.

Ausnahmen für den Herdenschutzhund in der Schweiz

Schweizer Tierschutzverordnung vom 23. April 2008

Art. 70 Sozialkontakt

1. Hunde müssen täglich ausreichend Kontakt mit Menschen und, soweit möglich, mit anderen Hunden haben.
3. Für Nutzhunde sind die Kontakte mit Menschen und anderen Hunden dem Einsatzzweck anzupassen.

Art. 72 Unterkunft, Böden

1. Für Hunde, die im Freien gehalten werden, müssen eine Unterkunft und ein geeigneter Liegeplatz vorhanden sein. Ausgenommen sind Herdenschutzhunde, während sie eine Herde bewachen.

Ausnahmen für den Herdenschutzhund in der Schweiz

Art. 73 Umgang mit Hunden

1. Aufzucht und Erziehung der Hunde sowie der Umgang mit ihnen müssen die Sozialisierung gegenüber Artgenossen und Menschen sowie die Gewöhnung an die Umwelt gewährleisten.

Für Nutzhunde ist die Sozialisierung dem Einsatzzweck anzupassen.

Art. 77 Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden

Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

! Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.

TierschutzHundeVerordnung

§ 2 Allgemeine Anforderungen an das Halten

(1) Einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien außerhalb eines Zwingers oder einer Anbindehaltung sowie ausreichend Umgang mit der Person, die den Hund hält, betreut oder zu betreuen hat (Betreuungsperson), zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter und dem Gesundheitszustand des Hundes anzupassen.



TierschutzHundeVerordnung

§ 4 Anforderungen an das Halten im Freien

(1) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund

1. eine Schutzhütte, die den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, und

2. außerhalb der Schutzhütte ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeädämmtem Boden zur Verfügung stehen.

Während der Tätigkeiten, für die ein Hund ausgebildet wurde oder wird, hat die Betreuungsperson dafür zu sorgen, dass dem Hund während der Ruhezeiten ein witterungsgeschützter und wärmegeädämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.

Von der PG Hunde vorgeschlagene Ausnahmeregelung:

„(3) Absatz 1 und 2 gelten nicht für Herdenschutzhunde, während sie zum Bewachen einer Herde eingesetzt sind. Ein natürlicher oder künstlicher Witterungsschutz muss bei belastenden Witterungsverhältnissen vorhanden sein.“

TierschutzHundeVerordnung

§ 5 Anforderungen an das Halten in Räumen

- (1) Ein Hund darf nur in Räumen gehalten werden, bei denen der Einfall von natürlichem Tageslicht sichergestellt ist. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss bei der Haltung in Räumen, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht dem Aufenthalt von Menschen dienen, grundsätzlich mindestens ein Achtel der Bodenfläche betragen.

Satz 2 gilt nicht, wenn dem Hund ständig ein Auslauf ins Freie zur Verfügung steht.



Rechtliche Vorgaben



TierschutzHundeVerordnung

§ 7 Anforderungen an die Anbindehaltung

(6) Bei Begleitung einer Betreuungsperson während der Tätigkeiten, für die der Hund ausgebildet wurde oder wird, kann er abweichend von Absatz 1, nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 an einer mindestens drei Meter langen Anbindung angebunden werden.



Rechtliche Vorgaben

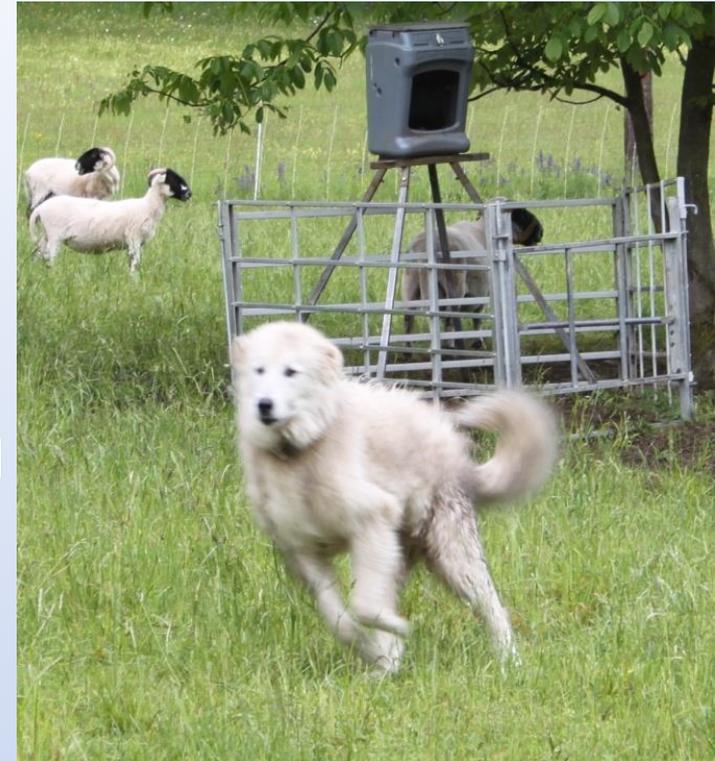
TierschutzHundeVerordnung

§ 8 Fütterung und Pflege

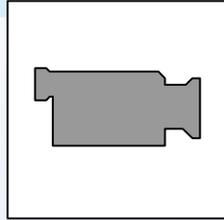
(1) Die Betreuungsperson hat dafür zu sorgen, dass dem Hund in seinem gewöhnlichen Aufenthaltsbereich jederzeit Wasser in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht. Sie hat den Hund mit artgemäßem Futter in ausreichender Menge und Qualität zu versorgen.

(2) Die Betreuungsperson hat

1. den Hund unter Berücksichtigung des der Rasse entsprechenden Bedarfs regelmäßig zu pflegen und für seine Gesundheit Sorge zu tragen;
2. die Unterbringung mindestens einmal täglich und die Anbindevorrichtung mindestens zweimal täglich zu überprüfen und Mängel unverzüglich abzustellen;



Der Herdenschutzhund



Ein „Schafhund“ oder ein gefährlicher Hund?

Schweizer TierschutzVO

Art. 77 Verantwortung der Personen, die Hunde halten oder ausbilden:
Wer einen Hund hält oder ausbildet, hat Vorkehrungen zu treffen, damit der Hund Menschen und Tiere nicht gefährdet.

Bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde wird deren Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere berücksichtigt.



Sicherheitsrecht ist Landesrecht!

Bayern: LStVG

- Einschränken des freien Umherlaufens
- Einzelfallanordnungen um Gefahren abzuwenden

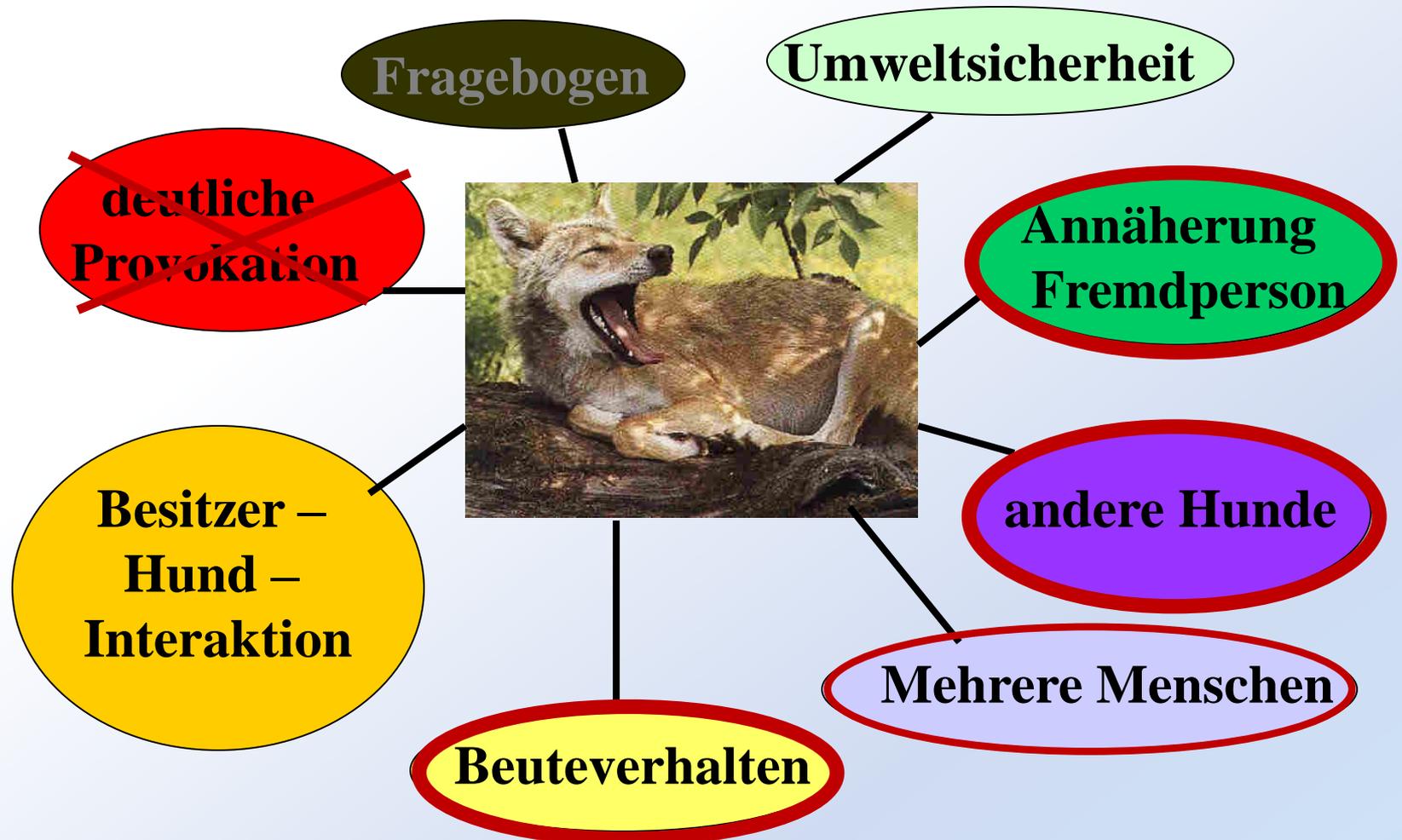
Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (04. Sept. 2002)

- (1 + 2) Kampfhundelisten
- (3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

→ Anpassung für den Einsatz von HSH?

Gutachtenerstellung

Üblicher Aufbau:



Der HSH – Ein gefährlicher Hund?



Der HSH – Ein gefährlicher Hund?

Auf dieser Weide arbeiten Herdenschutzhunde

Herdenschutzhunde beschützen Schafe und Ziegen vor Wolf, Luchs und Fuchs, aber auch vor Raubvögeln und streunenden Hunden



Beim Beachten der folgenden Punkte erleichtern Sie ihnen die Arbeit :

- Bleiben Sie ruhig, wenn die Schutzhunde bellen
- Versuchen Sie die Herde zu umgehen und möglichst wenig zu stören,
- Vermeiden Sie Provokationen mit Stöcken und schnellen Bewegungen
- Nehmen Sie Ihren eigenen Hund an die Leine
- Biker und Jogger: Halten Sie an und gehen Sie langsam an der Herde vorbei
- Falls die Schutzhunde Ihnen entgegenkommen, streicheln Sie diese nicht
- Füttern Sie die Schutzhunde nicht und vermeiden Sie das Spiel mit ihnen
- Ignorieren Sie die Schutzhunde, wenn sie Ihnen beim Weitergehen folgen

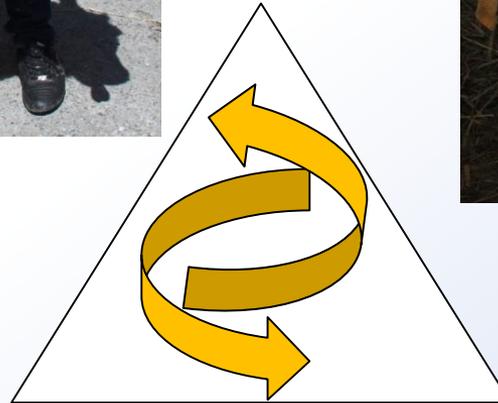
Vielen Dank für Ihre Zusammenarbeit

Weitere Informationen : Nationale Koordination Herdenschutz
Service romand de vulgarisation agricole (SRVA)
www.herdenschutzschweiz.ch - 079 411 61 05

Der HSH – Ein gefährlicher Hund?

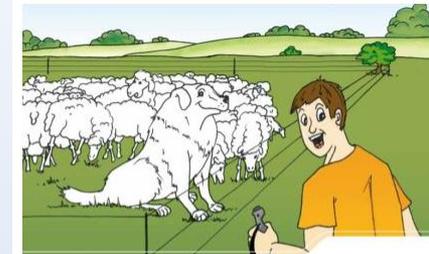


Hund



Hundehalter

Öffentlichkeit



Umgang mit Herdenschutzhunden
Artenschutz in Sachsen

Staatsministerium
für Umwelt und
Landwirtschaft
Freistaat
SACHSEN

Bild 1 / 1



kaum Jagdtendenz

Starker Territorial-, Schutz- und Wachinstinkt

verstärkt während der Dämmerungszeiten

„laut, stur und imposant“

witterungsunempfindlich

Spätentwickler

Anspruchslose Ernährung

ausgeprägte, scharfe Sinnesorgane

Besonderheiten des

Mastin Espanol

Rassen:

- Maremmano
- Pyrenäenber
- auch Owtscharka, M



Kangal

<http://www.kaesekessel.de>



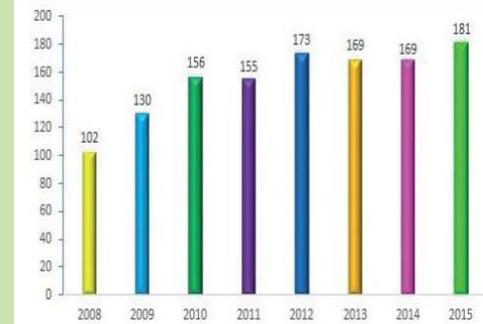
Foto: R. Oechslein

Kaukase

Schutzhunde

seit Jahrtausenden eingesetzt, um Nutztiere vor zu schützen. Weltweit sind über 50 Rassen be- 9 Herdenschutz mit Hunden betrieben. Dabei ist en Rassen gearbeitet worden :

ou)



Anzahl eingesetzter Herdenschutzhunde in den Schweizer Alpen zwischen 2008 und 2015.



www.herdenschutz.ch
Jahresbericht 2015



Maremme des Abruzzes



Montagne des Pyrénées

<http://www.hirtenhunde-liptak.de>

Zucht:

- kontrolliert und registriert
- nur Arbeitslinien
- Sozialisation
- Wesenstests – CH Junghund 1 J.



Förderung



TierSchG

§ 1 (...) Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Was passiert mit

- „überzähligen Welpen“
- „unbrauchbaren“ Herdenschutzhunden
- alten Hunden



Sozialisation

Früher in der Schweiz:

gute Sozialisation an Herdentiere und
Hütehunde, jedoch scheu zu Menschen

Jetzt:

Gute Sozialisation an Herdentiere,
Hunde, Menschen und Umwelt



CH: Einsatzbereitschaftsüberprüfung

- Grundführigkeit
- Bindung an die Herde
- Reaktivität gegenüber fremden Personen in Abhängigkeit zur Herdenposition
- Reaktivität gegenüber fremden Hunden in Abhängigkeit zur Herdenposition
- Toleranz außerhalb der Herde gegenüber fremden Menschen
- Toleranz außerhalb der Herde gegenüber fremden Hunden
- Stresstoleranz gegenüber optischen/akustischen Reizen

Quelle: agridea.ch, Felix Hahn

Fragen klären:

- Wie ist das Gelände?
- Welche Tierart/en und Rassen sollen geschützt werden?
- Herdengröße und Anzahl der eingesetzten Hunde
- Art der Haltung: Koppel / Weide / Alm / Wanderwege?
- Bevölkerungsdichte / Touristen / Hundespaziergänger
- Leihsystem: „Mobiler Herdenschutz“
- staatliche Unterstützung: Risszahlungen / Förderungen

Vorsorge ist der beste Schutz!

- ✓ Zucht:
 - Rasse
 - Zuchtauswahl → Zuchtprogramm
 - Auswahl geeigneter Hunde mit „Wesenstest“
- ✓ Auswahl des Hund – Halter – Teams
- ✓ Sachkunde der Tierhalter
- ✓ Gute Sozialisierung (Mensch, Hunde, Umwelt)



- ✓ Einsatzort
- ✓ Öffentlichkeitsarbeit



*Fazit:
Der Herdenschutzhund – ein besonderer
Hand!*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!